

Aussetzung des Studiums Version 2020

Allgemeine Informationen

Jeder Studierende, der an einem Bachelor- oder Master-Programm der Universität teilnimmt, kann unter bestimmten, nachstehend aufgeführten Umständen von der Teilnahme am Studium ausgeschlossen werden.

Jeder Studierende, der vom Studium suspendiert wird, muss sich weiterhin in seinem Studienprogramm eintragen lassen, hat jedoch kein Recht, an den Kursen oder Prüfungen teilzunehmen oder Hausaufgaben zu machen oder an anderen überwachten Aufgaben teilzunehmen. In diesem Zeitraum können keine ECTS-Gutschriften vergeben werden.

Der Studierende, der das Studium ausgesetzt hat, darf nicht an den Wahlen zur Vertretung der Studierenden teilnehmen; Kandidat bei solchen Wahlen oder als Vertreter der Studenten in der Delegation der Studenten oder als Vertreter eines Studienprogramms oder in Ausschüssen der Universität.

Der Studentenausweis bleibt bestehen, der Studentenausweis bleibt gültig für Studentenunterkünfte und hat weiterhin Zugang zu allen von der Universität angebotenen Dienstleistungen, insbesondere zur Universitätsbibliothek, zu Restaurants und Sporteinrichtungen. Er muss jedoch weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen¹ und unterliegt weiterhin der allgemeinen Krankenversicherungspflicht der Universitätsstudenten², die Charta der Nutzer sowie Disziplinarverfahren und -sanktionen.³

Der Halbjahreszähler, der zur Berechnung der maximalen Studiendauer verwendet wird, um alle Anforderungen des Lehrplans⁴ zu erfüllen, wird für einen Studenten, der das Studium abbricht, eingestellt:

- für jedes vollständige Semester;
- für jedes Semester, in dem der Studierende teilweise abwesend ist, wenn die Abwesenheit den Studenten daran hindert, mindestens 25 % der für das betreffende Semester vorgesehenen Leistungspunkte zu erwerben, wobei der Status des Studenten (Vollzeit, Teilzeit) berücksichtigt wird.

Für die Semester, in denen der Zähler auf diese Weise festgelegt wird, wird der Fortschritt gemäß Artikel 19 der Studienverordnung vom 13. September 2018 ausgesetzt.

¹ Siehe Gesetz vom 27. Juni 2018 über die Organisation der Universität Luxemburg (nachfolgend «Gesetz 2018»), Artikel 32 Absatz 6.

² Artikel 32 Absatz 5 des Gesetzes 2018.

³ Artikel 40 und 42-47 des Gesetzes 2018.

⁴ Gemäss Artikel 36 Absatz 7 des Gesetzes 2018.

Verfahren

Jeder Student, der eine Aussetzung des Studiums oder eine Verlängerung einer bereits gewährten Aussetzung beantragen möchte, muss das nachstehende Formular ausfüllen und es dem Studienleiter zusammen mit den entsprechenden Belegen. Das Formular enthält alle Gründe für die Aussetzung des Studiums gemäß Artikel 20 der Studienverordnung vom 13. September 2018. Aus anderen, in der Studienverordnung nicht aufgeführten Gründen ist der Antrag auf Aussetzung der Studien unter Angabe der Gründe, die eine vorübergehende Fortsetzung der Studien verhindern, sorgfältig zu beschreiben und zu dokumentieren. Die Universität bearbeitet nur begründete und dokumentierte Anträge auf Wiederaufnahme des Studiums. Sie bewertet die vollständigen Anträge einzeln nach Studienabschnitten. Jeder Studierende, der vom Studium ausgeschlossen ist, kann das Studium vor dem vorgesehenen Zeitpunkt beenden, indem er beim Zulassungsamt des SEVE einen entsprechenden Antrag stellt. Die Universität verpflichtet sich, jeden Antrag innerhalb eines Monats zu beantworten.

Name, Vorname _____

Studentennummer _____

Studiengang _____

Studiensemester _____

Anfrage für: eine neu Aussetzung des Studiums eine Verlängerung einer gewährten Aussetzung die am _____ beginnt und am _____ endet.

Gründe für die Aussetzung von Studien:

- Krankheit oder gesundheitliche Behinderung
- Betreuung eines Elternteils oder Partners (1. Stufe), der einer Intensivpflege bedarf
Schwangerschaft oder Mutterschaft/Vaterschaft (innerhalb von 3 Monaten nach
Geburt/Adoption)
- Elternschutzurlaub (Kinder unter 3 Jahre)
- Wehr- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt
- Andere, begründen Sie bitte dies in einer separaten Erklärung:

**Zusätzliche
Informationen**

Nachweisdokumente

Ich bestätige hiermit die Genauigkeit der Angaben im vorliegenden Formular.

**Datum und
Unterschrift**

Nur vom Studiendirektor zu ausfüllen:

Abgelehnt **Zugestimmt** für den Zeitraum:

Datum und Unterschrift

Eine Kopie des unterschriebenen Formulars muss an das SEVE Zulassungsbüro weitergeleitet werden.

Studienordnung der Universität Luxemburg, Artikel 20, Aussetzung des Studiums:

(1) Gemäß Artikel 36 Absatz 8 des Gesetzes kann ein Programmleiter einem Studenten unter folgenden Umständen das Studium aussetzen::

- Der Studierende an einer Krankheit oder sonstigen medizinischen Unfähigkeit leidet, die ihn daran hindert, sein Studium fortzusetzen, oder anderweitig einen Suspendierungsgrund darstellt (Genehmigung der medizinischen Abwesenheit);
- Der Student hat Unterhalt von einem oder mehreren Eltern ersten Grades oder einem Ehegatten oder Partner, der intensive medizinisch betreut werden muss oder schwer krank ist;
- Der Studierende ist in den letzten drei Monaten vor dem Antrag schwanger oder hat ein Kind geboren, oder der Studierende ist der Vater oder die Person, die die elterliche Verantwortung für das Kind trägt. In diesem Fall hat der Studierende Anspruch auf sechs (6) Monate Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub. Der Urlaub kann vor dem voraussichtlichen Geburtsdatum beginnen. Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub darf nicht unterbrochen werden. Ein Student, der ein Kind adoptiert, hat das Recht auf Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub;
- Der Studierende ist der gesetzliche Elternteil oder Vormund eines Kindes unter drei (3) Jahren. In diesem Fall ist der Studierende berechtigt, einen Elternurlaub von sechs (6) Monaten auf Vollzeitbasis oder von zwölf (12) Monaten auf Teilzeitbasis zu nehmen. Der Urlaub kann jederzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes genommen werden. Der Urlaub kann aufgeteilt werden, muss aber für ein ganzes Halbjahr gelten. Jedes zusätzliche Kind unter drei (3) Jahren, dessen Student während der Einschreibung an der Universität Elternteil oder Vormund ist oder wird, hat Anspruch auf einen weiteren Urlaub der gleichen Dauer;
- Der Student muss vor der Einschreibung an der Universität einen Wehrdienst, einen Zivildienst oder eine andere Art von Staatsdienst ableisten, zu dem er sich vertraglich verpflichtet hat. Die Abwesenheit wird für die Dauer der Dienstzeit gewährt.

(2) In Fällen höherer Gewalt, die einen Studenten daran hindern, sein Studium aktiv fortzusetzen, kann der Rektor Urlaub gewähren.

(3) In jedem Fall muss der Student, der eine Aussetzung beantragt, dem Programmdirektor geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen die Umstände hervorgehen, die als Gründe für die Aussetzung angeführt wurden.

(4) Eine Aussetzung wird immer für einen begrenzten Zeitraum gewährt, der vor Beginn des Urlaubs festgelegt wird. Urlaub von mehr als vier (4) Monaten beginnt zu Beginn des Semesters, es sei denn, es liegen individuelle Umstände vor. Kein Urlaub kann rückwirkend oder aufgrund von Umständen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr gelten. Ein Student, der den Aussetzungsurlaub verlängern möchte, muss dem Programmdirektor mindestens vier (4) Wochen vor Ablauf des Aussetzungsurlaubs einen neuen Antrag vorlegen.

(5) Studenten, die vom Studium suspendiert werden, bleiben in ihrem Studienprogramm eingetragen. Für die Dauer der Unterbrechung des Studiums hat der Student weder das Recht, an den Kursen oder Prüfungen teilzunehmen noch Hausaufgaben zu machen oder an anderen überwachten Aufgaben teilzunehmen. Der Studierende, der sein Studium ausgesetzt hat, darf nicht an den Wahlen zu den Vertretern der Studierenden teilnehmen, kandidieren oder als Vertreter der Studierenden in der Delegation der Studierenden oder in Ausschüssen der Universität tätig sein.

(6) Ein Student, der vom Studium ausgeschlossen ist, kann das Studium vor dem vorgesehenen Zeitpunkt beenden, indem er bei der Zulassungsstelle (SEVE Admissions) einen entsprechenden Antrag stellt.